

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Bonn

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung
zum
„23. BAföG-Änderungsgesetz“

am 7. Juni 2010

Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal

**Öffentliche Anhörung zum „23. BAföG-Änderungsgesetz“
am 7. Juni 2010**

Stellungnahme der HRK

**1. Bedarfssätze, Freibeträge, Sozialpauschalen und
Wohnkostenpauschalierung:**

Welchen Anpassungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedarfssätze, der Freibeträge und Sozialpauschalen?

Die soziale Selektivität des deutschen Ausbildungssystems ist – auch im internationalen Vergleich - hoch. Zwar setzt Bildungsbenachteiligung bereits im Schulbereich ein, doch stellen die Kosten eines Studiums gerade am Übergang von der Schule zur Hochschule eine entscheidende Hürde dar. Dies belegen viele Befragungen von Hochschulzugangsberechtigten. Die fortlaufende Anhebung der Bedarfssätze sowie der Freibeträge ist ebenso wie die Anpassung der Sozialpauschalen unerlässlich. Nachdem die BAföG-Sätze zuletzt zum Wintersemester 2007/2008 deutlich angepasst wurden, begrüßt es die HRK, dass die Bundesregierung nun erneut eine Anpassung vornehmen will.

2. Altersgrenzen: *Wie bewerten Sie die geplante Regelung zur Anhebung der Altersgrenze?*

Die Anhebung der Altersgrenze auf 35 Jahre für Masterstudiengänge wird befürwortet. Damit wird der veränderten Studienstruktur und dem sich schrittweise verändernden Bildungsverhalten Rechnung getragen. Da es mehr und mehr zur Normalität werden wird, dass auf eine erste berufsqualifizierende Ausbildung eine Phase der Berufstätigkeit folgt und dann erst ein Masterstudium angeschlossen wird, sollte sich dies auch in der Ausbildungsförderung niederschlagen.

3. Leistungsnachweise: *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich des künftigen Leistungsnachweis-systems im BAföG?*

Die Regelung des § 48 des Gesetzesentwurfs, nach der die Studierenden ihren individuellen ECTS-Punktstand nachweisen, wird für sinnvoll erachtet. Denn sie erleichtert einerseits den Studierenden den Leistungsnachweis und sie ermöglicht den Hochschulen, den Verwaltungsaufwand bei der Leistungseinschätzung des Studienerfolgs zu reduzieren. Da die bestehenden Möglichkeiten des Leistungsnachweises bestehen bleiben, erfordert die Neuregelung keine Abänderung der Arbeitsabläufe, sofern sich diese als sinnvoll erwiesen haben.

4. Förderung von Schülerinnen und Schülern: *Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern?*

Die entsprechenden Änderungen werden ebenfalls befürwortet.

5. Darlehens-Teilerlasse: *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Darlehensteilerlass?*

Die Hochschulrektorenkonferenz bedauert die vorgesehene Streichung des Darlehens-Teilerlasses, mit dem bislang die 30 Prozent Jahrgangsbesten entlastet wurden. Hierdurch wurden die Studierenden belohnt, die das Studium mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben.

6. Einkommensanrechnung: *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen der Geförderten insgesamt (Stipendien, Nebenerwerbstätigkeit, Einnahmen aus Leistungen der Grundsicherung, Praktika, Waisenrente etc.)?*

Die Regelungen zur Anrechnung des Einkommens werden begrüßt.

Insbesondere die Synchronisation von BAföG und geplanten

Stipendienprogramm wird für sinnvoll erachtet. Sie ermöglicht BAföG-

Empfängern die Inanspruchnahme eines Stipendiums, ohne dass dies zu einer Kürzung der BAföG-Förderung führt. Damit ist sichergestellt, dass auch Studierende aus den unteren Einkommensschichten von einem Stipendienprogramm profitieren können.

7. Eingetragene Lebenspartnerschaften: *Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften?*

Diese Regelung wird befürwortet.

8. Bologna: *In welchem Umfang machen die veränderten Studienbedingungen (Bologna-Prozess) eine Änderung der BAföG-Fördersystematik erforderlich und wird die BAföG-Novelle diesem Anspruch gerecht?*

Hinsichtlich der gestuften Studienstruktur bleibt auch nach dem Gesetzesentwurf weiterer Handlungsbedarf bestehen: Die Anerkennung von sog. "Brückenstudien" ist bislang nicht vorgesehen. Brückenstudien ermöglichen die Aneignung der Kenntnisse, die für den Wechsel von einem Bachelor zu einem fachfremden Master notwendig sind. Zwar kann dies in den Prüfungsordnungen der Hochschulen vorgesehen werden, eine flexible Regelung beim BAföG, die Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht, wo die Prüfungsordnung noch nicht angepasst ist, wäre daher wünschenswert.

Auch die sog. "Abwärtskompatibilität" des BAföG, die notwendig wird, soweit alte und neue Studienstruktur nebeneinander treten, wird nicht umgesetzt. So ist etwa ein leistungserhaltender Wechsel der Studienorte nicht möglich, wenn - wie etwa derzeit auf dem Gebiet des Lehramtes - in beiden Orten unterschiedliche Studienstrukturen in Form von Staatsexamen und Bachelor/ Master vorliegen und die Studierenden in das Gebiet der alten Studienordnung übertreten. Zwar wird dieses Nebeneinander der Strukturen nicht dauerhaft

bestehen bleiben, gleichwohl wäre eine Anpassung - etwa im Wege einer flexiblen Generalklausel - wünschenswert.

9. Bürokratie: *Wie bewerten Sie die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates zur Verwaltungsvereinfachung im BAföG?*

Die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates werden als hilfreich erachtet. Einzelne Vorschläge, etwa die Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Sicherstellung gleicher Entscheidungen, der möglichst weitgehende Verzicht auf Einzelnachweise sowie die Vereinfachung durch Online-Verfahren, begrüßt die HRK nachdrücklich.

10. Weiterer Regelungsbedarf: *Welchen zusätzlichen kurzfristigen Regelungsbedarf sehen Sie? Welchen mittelfristigen Weiterentwicklungsbedarf sehen Sie?*

Neben den unter 8 genannten Fällen hält die Hochschulrektorenkonferenz mittelfristig die Einbeziehung von Teilzeitstudiengängen in die BAföG-Förderung für notwendig. Soweit diese Studiengänge mit Einkommenserwerb einhergehen, ist dies für den Staat finanziell unerheblich. Für Studierende, die wegen Kindererziehung oder Familienaufgaben (Pflege) keine Zeit haben, ein Vollzeitstudium zu absolvieren, wäre eine abgesenkte Förderung mit längeren Laufzeiten hilfreich. Dies würde den Anreiz für die Studierenden, ein Teilzeitstudium aufzunehmen, steigern und es den Hochschulen erleichtern, Teilzeitstudiengänge einzurichten. Zudem muss das BAföG vor dem Hintergrund zunehmender „Diversity“ und sich verändernden Bildungsverhaltens periodisch an veränderte Gegebenheiten angepasst werden.